

Satzung¹

über das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG

Aufgrund § 13 Abs. 1 und § 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) in Verbindung mit § 5 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) vom 06.12.2017 (Nds. GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.04.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 31), in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9), wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Emsland vom die nachstehende Satzung erlassen:

§ 1

Sachliches Teilprogramm Windenergie

- (1) Am 14.01.2022 hat der Landkreis Emsland die allgemeinen Planungsabsichten gem. § 9 Abs. 1 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG in der bis zum 18.04.2024 gültigen Fassung für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Emsland öffentlich bekannt gemacht. Zur zeitnahen planerischen Sicherung der vom Land Niedersachsen auferlegten Flächenziele für Windenergieanlagen für den Landkreis Emsland wird im Zuge der Neuaufstellung des RROP zunächst gem. § 5 Abs. 1 Satz 3 NROG ein sachliches Teilprogramm Windenergie aufgestellt.
- (2) Das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland besteht aus:
 1. der beschreibenden Darstellung (Anlage 1) und
 2. der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1: 50.000 (Anlage 2).

Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Emsland wird eine Begründung und ein Umweltbericht beigelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft.

Meppen, den

Landkreis Emsland
DER LANDRAT

¹ Nachrichtlich, vorbehaltlich des noch ausstehenden Beschlusses